



Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a
BEZIRK LIENZ

Zahl: 020-16/2018

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Prägraten a.G. vom 22. Juni 2018, mit welcher der Gemeinderat seine Zuständigkeit zur Erlassung bestimmter straßenpolizeilicher Verordnungen dem Bürgermeister überträgt.

§ 1

Übertragene Angelegenheiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Prägraten am Großvenediger überträgt gemäß § 30 Abs. 2 lit. a) der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung dem Bürgermeister seine Zuständigkeit zur Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen im Zusammenhang mit

- a) der Erlassung der durch die Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§ 90 StVO 1960) und
- b) den Regelungen aus Anlass einzelner Veranstaltungen und vorübergehender Genehmigungen gemäß § 82 StVO 1960 im Umfang des § 94d StVO 1960.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Prägraten am Großvenediger in Kraft.

Angeschlagen am:	25.06.2018
Abzunehmen am:	10.07.2018
Abgenommen am:	10. JULI 2018



DER BÜRGERMEISTER:

Anton Steiner

Aktenvermerk:

Während der Kundmachungsfrist wurde keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Prägraten a.G., am 10.07.2018



DER BÜRGERMEISTER:

Anton Steiner